

Auf Grund der Art 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist erlässt die Stadt Miltenberg folgende

S a t z u n g

für die Volkshochschule Miltenberg und Umgebung

§ 1

Rechtsstatus

Die Volkshochschule Miltenberg und Umgebung ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Miltenberg im Sinne des Art. 4 des Bayerischen Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Volkshochschule dient der Erwachsenenbildung; sie dient der Verwirklichung des Rechts jedes Einzelnen auf Bildung und verfolgt das Ziel, zur Selbstverantwortung und Selbstbestimmung des Menschen beizutragen. Sie gibt mit ihren Bildungsangeboten Gelegenheit, die in der Schule, in der Hochschule oder in der beruflichen Aus- und Fortbildung erworbene Bildung zu vertiefen, zu erneuern und zu erweitern. Sie soll die Selbstständigkeit des Urteils fördern und bei der Gestaltung des persönlichen und beruflichen Lebens helfen.
- (2) Die Volkshochschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie arbeitet überparteilich auf demokratischer Grundlage und ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.
- (3) Die Volkshochschule gestaltet ihre Bildungsarbeit in enger Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen.

§ 3

Träger

- (1) Träger der Volkshochschule ist die Stadt Miltenberg.
- (2) Die Stadt Miltenberg stellt der Volkshochschule entsprechend ihren finanziellen Möglichkeiten im Rahmen ihres Haushaltes angemessene Mittel zur Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung.
- (3) Die Stadt Miltenberg fördert die interkommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung. Einzelheiten und Rechtsform werden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) geregelt.
- (4) Die Volkshochschule untersteht als Einrichtung der Stadt Miltenberg dem Bürgermeister; ihre Verwaltungsaufgaben werden von der Geschäftsstelle wahrgenommen.

§ 4

Geschäftsstelle

Die Stadt Miltenberg betreibt die Volkshochschule mit einer hauptberuflichen Leitung und weiterem hauptamtlichen Personal.

§ 5

Programmbeirat

- (1) Zur Unterstützung und Beratung der Geschäftsstelle wird ein Programmbeirat gebildet.
- (2) Die beteiligten Städte und Gemeinden (§ 3 Abs. 3) entsenden in den Beirat 3 Bürgermeister als ihre Vertretung. Der Landkreis Miltenberg entsendet eine Vertretung in den Beirat, die Stadt Miltenberg neben dem 1. Bürgermeister 3 weitere Vertreter. Den Vorsitz im Beirat führt der Bürgermeister der Stadt Miltenberg. Die Leitung der Volkshochschule nimmt an allen Sitzungen teil, so dass der Beirat aus insgesamt 9 Mitgliedern besteht. Die Amtszeit des Beirates entspricht der kommunalen Wahlperiode. Der Beirat berät in allen Angelegenheiten, die die Volkshochschule betreffen.

§ 6

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat berät die Leitung in organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Fragen. Die Leitung ist an Beschlüsse des Beirates gebunden.
- (2) Der Beirat hat die Programmgestaltung und den Haushaltsplan der Volkshochschule zu genehmigen. Es steht ihm ein Einspruchsrecht gegen die von der Leitung berufenen Dozenten und Referenten zu.
- (3) Der Beirat beschließt über grundsätzliche Fragen der Nutzungsentgelte sowie der Honorare für die Dozenten und Referenten.
- (5) Der Beirat kann eine Geschäftsordnung für die Volkshochschule erlassen, die auf der Grundlage dieser Satzung die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Volkshochschule und ihrer Mitarbeiter ergänzend regelt.
- (6) Der Beirat ist kein Ausschuss im Sinne der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes.

§ 7

Außenstellen

Mit Zustimmung des Programmbeirates kann in einer Gemeinde eine Außenstelle der Volkshochschule eingerichtet werden, wenn dafür geeignete Räume und Außenstellenleitung zur Verfügung stehen. Mit der Mehrheit seiner Mitglieder kann der Beirat die Auflösung von Außenstellen beschließen.

§ 8

Kursprogramm

Für jedes Semester wird ein Kursprogramm aufgestellt, das in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Das Kursprogramm soll in seinem Inhalt den sozialen, geographischen und verkehrstechnischen Einzugsbereich berücksichtigen.

§ 9

Teilnehmer und Teilnehmerinnen

(1) Die Nutzung des Angebots der Volkshochschule wird privatrechtlich geregelt.

(2) An den Veranstaltungen der Volkshochschule kann jeder teilnehmen. Die Geschäftsstelle kann für einzelne Veranstaltungen ein bestimmtes Mindestalter festsetzen. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Diese Regelung erfolgt durch die Geschäftsstelle der Volkshochschule im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.

(3) Die Teilnehmerzahl für einzelne Kurse kann nach oben oder unten begrenzt werden.

(4) Die Teilnehmer erhalten nach Absolvierung bestimmter Kurse qualifizierte Bescheinigungen, wie Zertifikate und Zeugnisse.

§ 10

Dozenten

(1) Die Dozentinnen und Dozenten und Referentinnen und Referenten der Volkshochschule sind in der Regel nebenberuflich tätig. Sie sollen fachlich und pädagogisch qualifiziert sein. In ihrer Lehrtätigkeit sind sie unbeschadet eigener Stellungnahmen zu Objektivität und Toleranz verpflichtet.

(2) Die Mitarbeit der Dozenten und Referenten regelt sich nach den allgemeinen Vertragsbedingungen bei Lehraufträgen für freie Mitarbeiter/innen an Volkshochschulen. Die Vergütung richtet sich nach der Honorarordnung der Volkshochschule.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Volksbildungswerk Miltenberg und Umgebung vom 19. Mai 1980 außer Kraft.

Miltenberg, 1. Oktober 2019

Stadt Miltenberg
gez.

D e m e l
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit Amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 2. Oktober 2019, ausgehängt an der Amtstafel am 2. Oktober 2019 hingewiesen.

Die Satzung trat somit am 3. Oktober 2019 in Kraft.

Miltenberg, 4. Oktober 2019

Stadt Miltenberg
gez.

Reichert